

Haltestellenausstattung

Wichtiger Hinweis: Der Zustand und die Ausstattung der Haltestellen prägen erheblich das Erscheinungsbild des Öffentlichen Personennahverkehrs. Es ist daher dauerhaft auf eine vollständige, verständliche und saubere Einrichtung der Haltestellen zu achten.

Die Verantwortlichkeit der ordnungsgemäßen Haltestellenausstattung geht mit Betriebsaufnahme an den Auftragnehmer über. Privatrechtliche Eigentumsverhältnisse an bestehenden Haltestelleneinrichtungen bleiben davon unberührt, ggf. ist der Eigentumsübergang zwischen früheren Linienbetreiber und dem künftigen Auftragnehmer gesondert privatrechtlich zu regeln.

Der Bieter verpflichtet sich, die auf der Linie anzufahrenden Haltestellen, sofern noch nicht vorhanden oder noch nicht auf den geforderten Stand gebracht, **nach den VGN-Kriterien (siehe Anlage 8.2 „Haltestellenausstattung im VGN“)** unverzüglich, jedoch bis spätestens bis ein Jahr nach Betriebsaufnahme, auszustatten und dauerhaft zu unterhalten

Dem Bieter ist bewusst, dass ein Verstoß einen Leistungsmangel darstellt, der den Auftraggeber zu einer Leistungskürzung berechtigt.

Werden die Haltestellen(n) von mehreren Unternehmen bedient, wird der Bieter die Abstimmung mit den anderen betroffenen Unternehmen übernehmen oder die Betreuung der Haltestelle wird gemeinsam einem Tarifverbund oder einem der Unternehmen übertragen und der Auftraggeber hierüber in Kenntnis gesetzt.

Grundsätzlich sind alle Haltestellen, die in beiden Fahrtrichtungen bedient werden, auf beiden Seiten entsprechend den Vorgaben einzurichten. Ausnahmen hiervon können im Einvernehmen mit dem ZNAS in Orten und Weilern unter 20 Einwohnern zugelassen werden.

Der Auftraggeber kann als gemeinwirtschaftliche Verpflichtung vom Auftragnehmer verlangen, dass zusätzliche Haltestellen eingerichtet werden, sofern dies den Umlauf oder notwendige Anschlüsse nicht gefährdet. Der Auftragnehmer ist zu beteiligen, er hat auf ggf. entstehende Probleme frühzeitig hinzuweisen. Die Kosten trägt grds. der Auftragnehmer, der dies in das Angebot einkalkuliert.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Stempel
(bei gemeinschaftlichen Angeboten von allen Mitgliedern der Bietergemeinschaft)